

Haftung für Mängel trotz Bedenkenanzeige!?

Der Auftragnehmer haftet trotz Bedenkenanmeldung für Mängel an einer Fassade, wenn er durch eine spezielle Befestigungskonstruktion auf der Unterseite der Verkleidungselemente sowie durch Verklebungen (erfolglos) versucht, von ihm festgestellte Verformungen auszugleichen.

KG, Urteil vom 18.05.2016 - 26 U 56/05; BGH, Beschluss vom 24.01.2018 - VII ZR 153/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB § 640; VOB/B § 4 Abs. 3, §§ 12, 13, 14

Problem/Sachverhalt

Ein Fassadenbauer erhielt den Auftrag, das Atrium einer Firmenrepräsentanz des Endkunden mit Aluminium-Paneelen zu verkleiden. Die Paneele wurden von dem Auftraggeber (AG) gestellt. Als der Fassadenbauer seine Holzunterkonstruktion angebracht hatte und die Paneele aufhängen wollte, stellte er fest, dass diese Abplatzungen und Quetschungen aufwiesen. Der Fassadenbauer meldet daraufhin ordnungsgemäß Bedenken an. Unter dem Druck des bevorstehenden Termins für die Abnahme durch den Bauherrn sah sich der Fassadenbauer veranlasst, durch eine spezielle Befestigungskonstruktion auf der Unterseite der Platten sowie durch Verklebungen die von ihm festgestellten Verformungen auszugleichen. Das misslang! Die Plattenverkleidung konnte sich nicht mehr über einen gewissen Zeitraum "setzen", die Verformungen haben sich nicht ausgeglichen. Die Verkleidung wurde nicht abgenommen. Der Fassadenbauer verlangt dennoch Vergütung für die Montage der Paneele.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Da die Montage der Paneele unbrauchbar war, muss sich der Fassadenbauer so behandeln lassen, als habe er diese Teilleistung gar nicht erbracht. Das erscheint dem Gericht so selbstverständlich, dass es dies nicht einmal begründet.

Praxishinweis

Warum? Ist nicht die Bedenkenanzeige die (fast) einzige Möglichkeit sich von Mängelhaftung zu befreien, § 13 Abs.4 VOB/B? (BGH v. 08.11.2007 - VII ZR 183/05 = IBRRS 2007, 4973). § 4 Abs. 3 VOB/B besagt doch ausdrücklich, dass wenn der AN Bedenken angemeldet hat, der AG für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich bleibt. Vermutlich ist hier dem AN das zum Verhängnis geworden, was man am AN besonders schätzt: Kreativität, Kundenorientierung und Hintenanstellen der eigenen Interessen. Hätte es der AN bei der Bedenkenanmeldung belassen, dem Druck Stand gehalten und einfach nichts unternommen, das technische und rechtliche Problem wäre das des AG geblieben. So hat der AN durch eigenes Handeln den Mangel verursacht. Davon entlastet ihn die vorherige Bedenkenanzeige nicht. Wie könnte man vorgehen?

1. Nach der Bedenkenanzeige Erarbeitung eines Lösungsvorschlags, wenn der AG dies wünscht.
2. Hinweis an den AG, dass damit der Erfolg möglicherweise nicht erreicht werden kann, mit Aufzeigen möglicher Folgen.
3. Einfordern einer ausdrücklichen Anordnung des Auftraggebers zur Ausführung der Variante, vorher kein Beginn mit der Leistung. Es darf nicht der Eindruck entstehen, als Folge der AG lediglich dem Wunsch des AN.
4. Vor Ausführung nochmaliger Hinweis auf das Risiko.
5. Alternativ oder ergänzend: Einfordern einer ausdrücklichen Erklärung des AG, dass er die Abnahme nicht verweigern und ggf. auszuführende Mängelbeseitigungsleistungen gesondert vergüten wird und dass er den AN von damit im Zusammenhang stehenden Kosten freistellt.

Dabei sind die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Erklärungen, wie die Beachtung der vereinbarten Form, Verständlichkeit, Vertretungsbefugnis etc. zu beachten.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg